
Merkblatt

zum

Gemeinsamer Antrag

Antragsjahr

2024

Das vorliegende Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen zu den mit dem Gemeinsamen Antrag sowie den zusätzlich mit gesondertem Antrag zu beantragenden Maßnahmen. Weitere Informationen zu spezifischen Fragestellungen können den diesbezüglichen Broschüren, welche zu Ihrer Unterstützung auch als Anhang zur AS Digital beigelegt sind, entnommen werden. Lesen Sie diese Hinweise bitte sehr aufmerksam.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A: Neuerungen	S. 3
Abschnitt B: Weitere Hinweise und Erklärungen zum Gemeinsamen Antrag	S. 6
Abschnitt C: Allgemeine wichtige (!) Hinweise zur Antragstellung 2024	S. 14
Abschnitt D: Hinweise zum Ausfüllen des Gemeinsamen Antrags 2024	S. 20
Abschnitt E: Sanktionen beim Antrag 2024	S. 23
Abschnitt F: Konditionalität 2024	S. 26

ANLAGEN:

Anlage 1: Kulturartenliste 2024

Anlage 2: Liste KUP

Anlage 3: Liste Hanf

Anlage 4: Saatgutliste

Anlage 5: AgrarUVO

Anlage 6: Liste der **Ansprechpersonen / Kontaktdaten**

Anlage 7: Kombinationstabellen

Anlage 8: Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität

Anlage 9: Saatgutliste EBlüh

A. NEUERUNGEN

Nach den Übergangsjahren 2021 und 2022 hat die neue Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) am 01.01.2023 begonnen. Die neue GAP setzt sich aus drei wesentlichen Elementen zusammen:

- Der neuen Konditionalität,
- Der ersten Säule mit den Direktzahlungen sowie
- Der zweiten Säule mit der Entwicklung des ländlichen Raums.

Die Grüne Architektur der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union zielt auf eine nachhaltigere Nutzung der natürlichen Ressourcen Boden, Wasser und Luft ab. Somit werden allen Landwirten künftig deutlich mehr Leistungen im Bereich Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Tierwohl bei einem insgesamt etwa gleichbleibenden EU-Agrarbudget abverlangt. Landwirtschaftliche Betriebe erhalten durch die GAP mehr Möglichkeiten, Leistungen in diesen Bereichen durch Transferzahlungen vergütet zu bekommen.

Das folgende Schema verdeutlicht die Architektur der GAP-Elemente:

Konditionalität (GLÖZ/GAB)															
GLÖZ 1 Erhalt von DGL	GLÖZ 2 Schutz von Mooren und Feuchtgebieten	GLÖZ 3 Verbot Abbrennen v. Stoppelfeldern	GLÖZ 4 Pufferstreifen an Wasserläufen	GLÖZ 5 Bodenbearbeitung zur Begrenzung v. Erosion	GLÖZ 6 Bodenbedeckung in sensiblen Zeiten auf AL	GLÖZ 7 Fruchtwechsel auf Ackerland	GLÖZ 8 Nicht produktive Flächen/ Beseitigung von LE	GLÖZ 9 umweltsensible s DGL	GAB Grundanforderungen an die Betriebsführung	Baseline I Anforderungen sind von allen landwirtschaftlichen Betrieben einzuhalten					
Direktzahlungen															
Einkommensgrundstützung		Umverteilungs-Einkommensstützung		Junglandwirte-Einkommensstützung		Regelung für Klima und Umwelt		Gekoppelte Einkommensstützung		Baseline II Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen satteln auf Ökoregelungen auf					
ÖR 1 a) Nichtproduktive Flächen b) Blühstreifen/-fläche auf AL c) Blühstreifen/-fläche auf DK d) Altgrasstreifen		ÖR 2 Anbau vielfältiger Kulturen		ÖR 3 Beibehaltung Agroforst		ÖR 4 Gesamtbetriebliche Extensivierung des DGL		ÖR 5 Ergebnisorientierte extensive GL-Nutzung mit Nachweis von Kennarten		ÖR 6 Verzicht auf chemisch-synthetische PSM		ÖR 7 Natura 2000		gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und Mutterziegen	gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe
2. Säule Maßnahmen															
Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Aukm)					Ökologischer Landbau (Öko)	Natura 2000	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AZ)								
Artenreiche Kulturlandschaft (Akul)	Extensive Bewirtschaftung von DGL (EBDG)	Etweißpflanzenförderung/ Förderung großkörniger Leguminosen (Legu)	Blühflächen zum mehrjährigen Bestand (mBlüh)	Extensive Streuobstbestände (StOb)											

Die EU-Agrarpolitik wird auf der Basis eines Strategieplans umgesetzt, der ausgehend von gemeinsamen Zielen spezifisch auf die ermittelten Bedarfe eingeht und die Instrumente der EU-Agrarpolitik maßgeschneidert und regional angepasst zum Einsatz bringt.

Strategieplan genehmigt am 21.11.2022 für die Förderperiode 2023-2027

Mit der Genehmigung des deutschen GAP-Strategieplans durch die EU-Kommission und dem Erlass der zur Umsetzung erforderlichen Gesetze und Verordnungen stehen die Rechtsgrundlagen der neuen GAP für die Förderperiode der Jahre 2023-2027 fest.

Aktive Betriebsinhaber

Alle Fördermaßnahmen werden mit wenigen Ausnahmen nur aktive Betriebsinhaber gewährt.

Einkommensgrundstützung

Die Einkommensgrundstützung wird als bundeseinheitlicher Betrag je Hektar förderfähiger Fläche gewährt und ersetzt die bisherige Basisprämie.

Zahlungsansprüche

Das System der Zahlungsansprüche (ZA) wurde zum 01.01.2023 abgeschafft.

Kleinerzeugeterreglung

Die Kleinerzeugeterreglung wurde ebenfalls zum 01.01.2023 abgeschafft.

Umverteilungseinkommensstützung (UES)

Die UES ersetzt die bisherige Umverteilungsprämie. Im Vergleich zur Umverteilungsprämie erhöhen sich sowohl die Prämiensätze als auch die Anzahl der Hektare je Betrieb, für welche die UES gewährt werden kann.

Junglandwirte-Einkommensstützung (JES)

Die JES ersetzt die bisherige Zahlung für Junglandwirte und wird im Hinblick auf den Prämiensatz sowie auf die förderfähige Fläche je Betrieb deutlich erhöht, ist jedoch in der neuen Form an Anforderungen zur Qualifikation gebunden (siehe Merkblatt - JES).

Öko-Regelungen (ÖR) als Teil der Direktzahlungen

Die Öko-Regelungen sind freiwillige, einjährige Maßnahmen für Klima und Umwelt, die finanziell entgolten werden (siehe Merkblatt – Öko-Regelungen).

Gekoppelte Zahlungen für Mutterkühe wie für Mutterschafe/-ziegen

Die Einführung gekoppelter Direktzahlungen ermöglicht Tierprämien für Mutterkühe (mindestens 3 Mutterkühe) sowie Mutterschafe und –ziegen (mindestens 6 Tiere) (siehe Merkblatt gekoppelte Tierprämien).

Konditionalität

Die bisherigen Vorgaben im Rahmen des Greening und der Cross Compliance werden ab 2023 durch die neue verstärkte Konditionalität ersetzt. Die Einhaltung der Bestimmungen ist Voraussetzung für den Erhalt von flächen- und tierbezogenen Zahlungen. Die Anforderungen bestehen aus

- Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)
- Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ1-GLÖZ9).

Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte der Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität.

Ausnahmeregelung für GLÖZ8 im Jahr 2024

Die Verpflichtung nach GLÖZ 8 zur Bereitstellung von 4 % unproduktiven Flächen wie Ackerbrachen oder Landschaftselemente kann im Antragsjahr 2024 auch durch die Erzeugung von stickstoffbindenden Pflanzen als Hauptkultur (groß- und kleinkörnige Leguminosen, auch als Mischung möglich) oder den Anbau von Zwischenfrüchten erfüllt werden.

Flächenmonitoring

Im Saarland wird ab 2023 das **Flächenmonitoringsystem** (AMS) zumindest für die Zwecke der jährlichen Leistungsberichterstattung eingeführt, welches mit der neuen GAP ab 2023 europaweit verpflichtend ist. Kern des AMS ist die Beobachtung landwirtschaftlicher Flächen mit Satellitendaten.

Durch das AMS eröffnet die EU-Kommission großzügige Korrekturmöglichkeiten des FNN zur Vermeidung von Sanktionen und ggf. Kürzungen bei Feststellungen aus der Verwaltungskontrolle oder aus der Sentinel-Satellitendatenanalyse. Solche Korrekturen sind bis zum 30.09.2024 möglich.

B. Weitere Hinweise und Erklärungen zum Gemeinsamen Antrag

Telefonischer Support (AsDigital)

Während der Antragstellung stehen Ihnen folgende Mitarbeiter/-innen zur Verfügung:

0681/501-**4093**, Herr Patrick **Dickmann**: p.dickmann@umwelt.saarland.de

0681/501-**4089**, Frau Sabrina **Baumann**: s.baumann@umwelt.saarland.de

0681/501-**4096**, Herr Thorsten **Tandek**: t.tandek@umwelt.saarland.de

0681/501-**4873**, Herr Andreas **Thiel**: a.thiel@umwelt.saarland.de

Betriebsübergaben (Hofübergabe oder Neugründung)

Sofern ein Wechsel in der Betriebsinhaberschaft oder andere betriebliche Veränderungen (Änderung der Rechtst-/bzw. Unternehmensform, Wohnorts- und Namensänderungen) vorliegen, ist eine Antragstellung unter der bisherigen Antragsteller-Nummer bzw. mit den alten Stammdaten **nicht zulässig**.

Bitte Bedenken Sie daher bei einer Hofübergabe oder Neugründung (z.B. Änderung der Rechtsform), dass das Hofnachfolgeunternehmen oder der neu gegründete Betrieb immer eine neue Registriernummer benötigt. Hierfür sind folgende Formulare erforderlich:

- Betriebsübergabeformular
- Softwareanforderung Agrarförderung

Die beiden Formulare können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

https://www.saarland.de/muk-mav/DE/portale/landwirtschaft/informationen/agrarantraege/flaechenfoederungdirektzahlungenaukm/flaechenfoederungdirektzahlungenaukm_node.html

Bitte füllen Sie, **vor der Antragstellung (!)**, die oben genannten beiden Formulare aus. Sie erhalten dann das Softwarepaket für das aktuelle Antragsjahr sowie Ihre 4-stellige Antragsteller-Nummer.

Es wird dringend empfohlen, bei Betriebsübergaben frühzeitig Kontakt mit der Stammdatenverwaltung aufzunehmen.

0681/501-**4082**, Frau Jenny **Demmler**: stammdaten@umwelt.saarland.de

0681/501-**4096**, Herr Thorsten **Tandek**: stammdaten@umwelt.saarland.de

0681/501-**4749** Frau Jessica **Montag**: stammdaten@umwelt.saarland.de

Ein Betriebsinhaberwechsel liegt in z.B. in folgenden Fällen vor:

- Notarielle Betriebsübernahme,
- Pacht eines Betriebes,
- Betriebsübergabe infolge Todes des Betriebsinhabers,
- Kauf eines Betriebes,
- Gründung oder Auflösung einer Gesellschaft (z.B. GbR),
- Änderung der Rechtsform eines Betriebsinhabers.

Kein Betriebsinhaberwechsel liegt bei Betriebsübernahmen oder Kauf eines Betriebs vor, wenn der Übernehmer/Käufer den Betrieb bereits vorher gepachtet hatte.

Im Falle eines Betriebsinhaberwechsels ist sicherzustellen, dass der Antragsteller

- **zum Tag der Antragstellung** tatsächlich Betriebsinhaber ist,
- **zum 15. Mai 2024** über die beantragten Flächen verfügt,
- bei Übernahme bereits bestehender Verpflichtungen in Agrarumwelt und –Klimamaßnahmen (AUKM) den Eintritt mit allen Rechten und Pflichten in die mit dem bisherigen Betriebsinhaber bestehenden Zuwendungsverhältnisse beantragt.

Wenn nach bereits erfolgter Antragstellung 2023, aber noch bis einschließlich 15.05.2024 der Betrieb an den Hofnachfolger übergeben wird, ist es daher **zwingend erforderlich**, dass der Hofnachfolger den Gemeinsamen Antrag für das **Jahr 2024** stellt, da nur er über die Flächen am 15.05.2024 **verfügt**. Der **Vorgänger** ist damit für das Jahr 2024 **nicht mehr antragsberechtigt (!)**.

Betriebsübergaben die für das Antragsjahr 2024 in Kraft treten sind bis einschließlich 01.04.2024 der Stammdatenverwaltung mitzuteilen!

Bei Betriebsübertragungen nach dem 01.04.2024 wird ein „leeres“ Datenpaket ohne vorgetragene Schläge zur Verfügung gestellt, d.h. alle Antragsflächen müssen händisch durch die Übernahme von Fremdschlägen in den Antrag eingepflegt werden!

Hinweise für Antragsteller/innen, die im Antragsjahr 2024 auch Flächen außerhalb des Saarlandes in anderen Bundesländern bewirtschaften

Landwirte mit Betriebssitz im Saarland, die zusätzlich Flächen in anderen Bundesländern bewirtschaften, müssen diese Flächen im Antragssystem des betroffenen anderen Bundeslands grafisch gem. der VO (EU) Nr. 2021/2116 beantragen. Zusätzlich zur grafischen Erfassung müssen Sie dort auch die Flächenangaben wie z.B. NutzungsCodes und ÖR-Codes oder die Beantragung der Einkommensgrundstützung vornehmen. Der Weg in die Software des anderen Bundeslandes ist unter <https://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html> dargestellt.

Wichtiger Grundsatz für die Berücksichtigung der Flächen in anderen Ländern bei der Prämienzahlung: ohne die grafische Flächenangabe in der Antragssoftware des Bundeslandes, in dem die Flächen bewirtschaftet werden, erfolgt keine Prämienzahlung für diese Flächen. Die Flächenangabe in der Antragssoftware des Bundeslandes dient als Berechnungsgrundlage für die Prämienzahlung und damit u.a. auch der Prüfung bestimmter GLÖZ-Standards im Rahmen der Konditionalität, bei bestimmten Öko-Regelungen und beim Dauergrünlanderhalt.

Bitte beachten Sie, dass Sie dafür den Antrag im Antragssystem des anderen Landes fristgerecht gem. den dort geltenden Regelungen abschließen müssen. Ggf. ist zusätzlich auch die fristgerechte Abgabe eines Datenbegleitscheines erforderlich.

Allgemeine Hinweise und Erklärungen zum Gemeinsamen Antrag 2024:

- Ich/Wir versichere(n), dass ich/wir alle von mir/uns bewirtschafteten Flächen im FNN angegeben habe(n).
- Ich/Wir versichere(n), dass die im TVZ aufgeführten Tiere korrekt angegeben wurden.
- Ich/Wir erkläre(n), dass alle in den Detailkarten korrigierten oder so belassenen Schläge den tatsächlichen Bewirtschaftungsverhältnissen des Jahres 2024 entsprechen.
- Ich/Wir erkennen die für die Gewährung der Beihilfezahlungen geltenden Rechtsgrundlagen (EU-Verordnungen, Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes) und die nachstehenden Bestimmungen, von denen ich/wir Kenntnis genommen habe(n), für mich/uns als verbindlich an.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Verordnungen und Merkblätter beim Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Referat A/5 (MUKMAV) eingesehen werden können.

Mir/Uns ist bekannt, dass alle Angaben - einschließlich derer des Flächen- und des Nutzungsnachweises sowie aller weiteren Anlagen- subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit §2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, S. 2037) sind.

Mir/Uns ist auch bekannt, dass

- ich/wir nach § 3 Abs. 1 des Subventionsgesetzes verpflichtet bin/sind, der zuständigen Behörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Bewilligung, die Gewährung, die Weitergewährung, die Inanspruchnahme oder das Belassen der Beihilfezahlungen haben oder ihr entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind,
- falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen können und mir/uns auch die Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden können,
- die Beihilfezahlungen bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben oder bei Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Einhaltung der Bedingungen und Auflagen bzw. der übernommenen Verpflichtung widerrufen bzw. zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden können,
- das MUKMAV verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen,
- der Antrag im Falle fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen abgelehnt oder die Zahlung gekürzt werden kann,
- den Landesstellen oder vom Land beauftragten Stellen, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und der Bundesfinanzverwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach dieser Verordnung sowie den Prüfungsorganen der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Befugnisse das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten ist, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sind, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren ist. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen bin ich verpflichtet, auf meine Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die zuständigen Stellen dies verlangen,
- die Ansprüche aus dieser Antragstellung erlöschen, wenn ich einem nach den rechtlichen Vorgaben berechtigten Prüforgan die Prüfung verweigere,
- vom MUKMAV alle Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie der Höhe der Beihilfezahlungen erforderlich sind, auch rückwirkend angefordert werden können,
- das MUKMAV entsprechend den Beihilfevorschriften Auflagen auch nachträglich erteilen kann.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, alle Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten für die Dauer von sechs Jahren ab der Antragstellung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine andere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist.

Ich/Wir teile(n) jede Abweichung von den Antragsangaben und jeden Wechsel des/der Nutzungsberechtigten während der Dauer der von mir/uns übernommenen Verpflichtungen sowie jede beihilfe-relevante Änderung meiner/unsere Unternehmensverhältnisse durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem MUKMAV sofort mit.

Ich/Wir bleibe(n) verantwortlich für die weitere Einhaltung der Verpflichtungen beim Übergang des Unternehmens (ganz oder teilweise) auf eine/n anderen Nutzungsberechtigten während der Zeit der Verpflichtungsdauer, es sei denn, der/die Nachfolger/in übernimmt die Verpflichtungen für die restliche Dauer der Verpflichtungszeit durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung gegenüber dem MUKMAV.

Jede Nichteinhaltung von Beihilfевoraussetzungen werde(n) ich/wir dem MUKMAV unter Angabe der Gründe unverzüglich und in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem ich/wir hierzu in der Lage bin/sind, schriftlich mitteilen.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- der Antrag abgelehnt wird, wenn eine Kontrolle vor Ort durch den/die Betriebsinhaber/in oder seine Vertretung verhindert wird,
- mir/uns keine Zahlungen zustehen, wenn ich/wir die für den Erhalt solcher Zahlungen erforderlichen Bedingungen künstlich geschaffen habe(n).

Ich/Wir erkläre(n), dass eine Umwandlung bzw. Gründung meines/unseres Unternehmens nicht der missbräuchlichen Umgehung der Bestimmungen über Begrenzungen von Beihilfezahlungen im Sinne des Subventionsgesetzes dient.

Über mein/unser Unternehmen wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung weder die Gesamtvollstreckung/ ein Insolvenzverfahren eröffnet, noch befindet sich mein/unser Unternehmen in Auflösung nach § 41 Satz 1 oder § 69 Abs. 3 Satz 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1418), noch habe(n) ich/wir die Gesamtvollstreckung/ ein Insolvenzverfahren beantragt.

Mir/Uns ist bekannt,

- dass in Verbindung mit der Gewährung von Zahlungen die Einhaltung der Konditionalität kontrolliert wird,
- dass Konditionalitätsverstöße Kürzungen der Zahlungen bzw. den Ausschluss von den Zahlungen zur Folge haben können. Einzelheiten zu den bestehenden Verpflichtungen entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt Konditionalität“.

Besondere Nebenbestimmungen zu Abtretungen von Ansprüchen aus der Agrarförderung

Es soll ausgeschlossen werden, dass öffentliche Fördergelder mittelbar oder unmittelbar anderen Zwecken zugutekommen. Unter anderem aus diesem Grund muss die Zahlstelle im Rahmen des Auszahlungsverfahrens sicherstellen, dass die Zahlungen **ausschließlich auf Bankkonten von Begünstigten oder deren Bevollmächtigten geleistet werden.**

Hinzu kommt, dass die tatsächliche Höhe von Beihilfezahlungen aus der Agrarförderung erst nach Abschluss eines komplexen Kontroll- und ggf. Sanktionsverfahrens feststeht, weshalb sich eventuelle Ansprüche daraus im Vorhinein regelmäßig weder vorwegnehmen, noch zuverlässig beziffern lassen. Im Gegensatz zu den aus dem EGFL finanzierten Direktzahlungen handelt es sich bei den Förderungen aus dem ELER darüber hinaus um Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung, auf die zunächst generell kein Rechtsanspruch besteht.

Der Möglichkeit der Abtretung von Ansprüchen aus der Agrarförderung sind daher bestimmte Grenzen gesetzt.

Mit Rücksicht auf die Liquiditätsvorteile für die Landwirte wurde im Saarland bisher darauf verzichtet, die Möglichkeit der Abtretung von Ansprüchen aus der Agrarförderung völlig auszuschließen oder wesentlich zu beschränken. Angesichts des sprunghaft ansteigenden Umfangs von Abtretungen –

bei gleichzeitig häufiger Unkenntnis sowohl der rechtlichen Mindestanforderungen, als auch der Tragweite solcher Verfügungen – wird zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und zum Schutz der Interessen aller Beteiligten die Möglichkeit zur Abtretung von Ansprüchen aus der Agrarförderung eingeschränkt.

Um von der Möglichkeit der Abtretung Gebrauch machen zu können, ist die Abgabe der nachfolgenden rechtsverbindlichen Erklärung erforderlich. Diese wird bestätigt, wenn die Felder unter Punkt „Allgemeine Hinweise zur Weitergabe von Daten und zur Kenntnisnahme der zur Verfügung gestellten Informationen zum Antrag“ des Sammelantrages ausgefüllt werden.

1. Ich willige mit der Abgabe meines Agrarförderantrages ein, dass Forderungsabtretungen zugunsten Dritter gemäß § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Verpfändungen an Dritte gemäß § 1273 ff BGB **grundsätzlich ausgeschlossen sind**, es sei denn, die Abtretungs-/Verpfändungserklärung enthält folgenden Passus oder ist mit einer entsprechenden Zusatzerklärung versehen:

„Ansprüche des Saarlandes aufgrund von Rückforderungen aus Maßnahmen, die ganz oder teilweise aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) sowie aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden bzw. wurden, werden vorrangig vor den Ansprüchen aus dieser Abtretung oder der Verpfändung befriedigt. Dies gilt auch für solche Forderungen, die bis zur Auszahlung der abgetretenen oder verpfändeten Ansprüche noch entstehen und seitens des Saarlandes geltend gemacht werden.“

2. Mir ist zudem bekannt, dass durch Abgabe meines vollständigen Antrags die Vereinbarung geschlossen wird (Aufrechnungsvertrag), dass sämtliche bestehenden und künftig entstehenden Forderungen gegen mich, welche aus Fördermaßnahmen resultieren, die aus den Fonds EGFL oder ELER finanziert werden oder wurden, mit meinen vorhandenen oder künftig entstehenden Ansprüchen auf Direktzahlungen oder Zuwendungen aus land- und forstwirtschaftlichen Fördermaßnahmen maßnahmen- und fondsübergreifend zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorrangig aufgerechnet werden.

3. Ich erkläre, dass ich im Falle einer vollständigen oder teilweisen Abtretung meiner Ansprüche aus der Antragstellung diese Abtretung(en) längstens zwei Wochen nach vorgenommener Abtretung anzeige. Ich trage dafür Sorge, dass Abtretungsanzeigen mindestens vier Wochen vor der Zahlungsbarmachung der Prämie bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.

4. Abtretungen, die auch für Folgejahre gelten sollen, werde ich jedes Jahr bis zum 31.01. neu anzeigen. Ich bin damit einverstanden, dass Abtretungen, die von mir in den vorgenannten Anzeigefristen der Bewilligungsbehörde nicht angezeigt worden sind, unberücksichtigt bleiben.

5. Unbeschadet der jährlichen Anzeigepflicht erkläre ich mich damit einverstanden, dass

a) Abtretungen ohne Begrenzung des abgetretenen Betrages nur für die Laufzeit von maximal einem Jahr verfügt werden können;

b) Abtretungen ohne Begrenzung ihrer Laufzeit nur für einen festen Betrag verfügt werden können. Dabei ist anzugeben, welche Forderung(en) des Zessionars (Begünstigte/r der Abtretung) durch die Abtretung befriedigt werden soll(en).

6. Darüber hinaus erkläre ich mich damit einverstanden, dass die Zahlstelle eine von mir abgetretene Forderung mit befreiender Wirkung bei einer geeigneten Stelle (§§ 372 ff. BGB i. V. m. d. Hinterlegungsordnung) auf meine Kosten hinterlegen kann, wenn Zweifel an der Wirksamkeit der Abtretungsvereinbarung bestehen bzw. entstanden sind.

Aufrechnungsvertrag bei Forderungen Dritter:

Durch Abgabe des vollständigen Antrags wird die Vereinbarung geschlossen (Aufrechnungsvertrag), dass sämtliche bestehenden und künftig entstehenden Forderungen gegen den/die Antragsteller/in, welche aus Fördermaßnahmen resultieren, die aus den Fonds EGFL oder ELER finanziert werden oder wurden, mit den vorhandenen oder künftig entstehenden Ansprüchen auf Direktzahlungen oder Zuwendungen aus land- und forstwirtschaftlichen Fördermaßnahmen maßnahmen- und fondsübergreifend zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorrangig aufgerechnet werden.

Der/die Leistungsempfänger/in hat die erhaltenen Mittel unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er/sie

- a. diese zu Unrecht erhalten hat, sie durch falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben erhalten hat,
- b. die mit dem jeweiligen Antrag eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält,
- c. gegen produktions-, tierschutz-, umwelt- oder lebensmittelrechtliche Bestimmungen verstößt.

Zurückzahlende EU-Mittel mit 5 v. H. für das Jahr über dem jeweils gültigen Basissatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches ab den im Zinsbescheid angegebenen Zeitpunkten zu verzinsen. Für die Unwirksamkeit, den Widerruf, die Rücknahme der Bewilligungsbescheide und die Erstattungen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23 Januar 2003, (BGBl. I S. 102) bzw. des MOG in den jeweils geltenden Fassungen.

Der/die landwirtschaftliche Unternehmer/in und im Falle einer Gesellschaft die beteiligten Gesellschafter als Antragsteller sind verpflichtet, die Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die für die Gewährung der Leistungen maßgeblichen Umstände oder angegebenen Tatsachen sich ändern oder wegfallen.

Information- und Kommunikationspflichten

Mit der Antragstellung werden die Informations- und Kommunikationspflichten entsprechend Art. 123 Abs. 2 Buchst. j) und k) der VO (EU) Nr. 2021/2115 sowie Art. 5 Anhang II und Anhang III der VO (EU) Nr. 2022/129 anerkannt und eingehalten.

Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten

Bei Förderprogrammen, die aus Mitteln des ELER- oder EGFL-Fonds finanziert werden, muss der Antragsteller in jedem Förder- bzw. Zahlungsantrag Angaben zur Identifizierung seiner Person und seines Unternehmens machen. Dies beinhaltet nach Art. 44 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/128 auch Angaben zu steuerlichen Identifikationsmerkmalen (Steuernummern) und über die Zugehörigkeit zu einer (Unternehmens-)Gruppe.

Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung ihrer Daten im Rahmen der sog. Transparenz

I. Allgemeines

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind aufgrund europarechtlicher Vorgaben verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus den o. g. Agrarfonds der EU des vorangegangenen Agrar-Haushaltsjahres spätestens zum 31. Mai jedes Jahres im Internet zu veröffentlichen (sog. Transparenz).

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der EU können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der EU, des Bundes, der Länder, Kreise und Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten der o. g. Agrarfonds verfolgt die EU das Ziel, die Transparenz der Verwendung ihrer Mittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz

der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung ihrer Mittel zu verstärken.

Die Veröffentlichung der Zahlungen ab dem Agrar-Haushaltsjahr 2023, das am 16. Oktober 2022 begann, enthält je nachdem, ob es sich noch um Zahlungen für Maßnahmen nach den Regelungen der alten oder bereits der neuen Förderperiode handelt, unterschiedliche Informationen.

II. Maßnahmen nach den Regelungen der alten Förderperiode 2014-2022

Betroffen sind

- Stützungsregelungen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf das Kalenderjahr 2022 (v. a. Direktzahlungen des Antragsjahres 2022),
- bis zum 31. Dezember 2022 durchgeführte Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 1144/2014,
- Beihilfen an anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse auf Grundlage eines operationellen Programms gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, das hinsichtlich seines Geltungszeitraums über den 31. Dezember 2022 hinausgeht,
- Stützungsprogramme im Weinsektor bis zum Abschluss des Agrar-Haushaltsjahres 2023 und ggf. unter weiteren Voraussetzungen bis zum Ende des Agrar-Haushaltsjahres 2025 sowie
- Maßnahmen des ELER im Rahmen der Durchführung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Gemäß Artikel 104 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 111 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 enthält die Veröffentlichung folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - (1) bei natürlichen Personen Vorname und Nachname,
 - (2) den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt,
 - (3) den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist,
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. den Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht,
- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat, wobei die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen entsprechen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags,
- d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Zahlungen aus den o. g. Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als 1.250 € ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte gleichwohl aufgrund der übrigen zu veröffentlichenden Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

III. Maßnahmen der neuen Förderperiode 2023-2027

Für die übrigen Maßnahmen richtet sich die Veröffentlichung nach Artikel 98 Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 3 und 4 Verordnung (EU) 2021/1060. Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) bei natürlichen Personen Vor- und Nachname des Begünstigten,
- b) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen den Namen oder die Bezeichnung, unter der der Begünstigte im Rechtsverkehr auftritt,
- c) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder seinen Sitz hat, die Postleitzahl und den Staat,
- d) im Falle der Zugehörigkeit des Begünstigten zu einer Unternehmensgruppe: Name des Mutterunternehmens und dessen steuerliches Identifikationsmerkmal,
- e) die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Agrar-Haushaltsjahr für jede aus dem EGFL oder dem ELER finanzierte Maßnahme erhalten hat; für die ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe der Beteiligung der Union und der nationalen Beteiligung; ferner sind der Gesamtbetrag des jeweiligen Agrarfonds und deren Summe anzugeben,
- f) sonstige Informationen in Bezug auf die jeweilige Maßnahme:
 - (1) Bezeichnung der Maßnahme,
 - (2) Zweck der Maßnahme,
 - (3) für bestimmte Maßnahmen: Datum des Beginns,
 - (4) für bestimmte Maßnahmen: voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses,
 - (5) das betroffene spezifische Ziel der Maßnahme.

Die bereits unter II. genannte Ausnahmeregelung für Begünstigte mit einem Gesamtbetrag von maximal 1.250 € gilt gleichermaßen.

IV. Überblick über die bestehenden Rechtsvorschriften

Nachfolgend benannte Rechtsvorschriften bilden je nach betroffener Maßnahme die rechtliche Grundlage der Veröffentlichung. Es ist auf die jeweils geltende Fassung abzustellen:

- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Abl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz – AFIG (BGBl. I 2008, S. 2330),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung – AFIV (eBAnz AT147 2008 V1).

V. Hinweis auf den Veröffentlichungsort

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich und werden u. a. in einem offenen, maschinenlesbaren Format wie CSV oder XLSX zur Verfügung gestellt.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen und den Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat eine zentrale Internetseite unter der Adresse

https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries_en

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

Hinweise zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten

Die Hinweise zur Datenverarbeitung nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind auf der Homepage unter folgendem Link abrufbar:

https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mukmav/landwirtschaft/direktzahlungen/dl_datenverarbeitung_as-digital_mukmav.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Für Teilnehmer an den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (ELER/AUKM)

Im Hinblick auf mögliche Änderungen der Rechtsvorschriften während des Verpflichtungszeitraums, macht das Saarland davon Gebrauch, gemäß Artikel 70 Abs. 7 der VO (EU) Nr. 2021/2115 eine Revisionsklausel für die Zuwendungsbescheide bei den einzelnen Fördermaßnahmen vorzusehen.

Eigenerklärung gemäß § 98b AufenthG

Ich/Wir versichere/n, dass in den letzten 5 Jahren gegen mich/uns (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) keine Geldbuße von wenigstens 2500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder ich/wir (Antragsteller/in bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte/r) nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu keiner Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde/n.

Es wird ausdrücklich erklärt, dass die in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) und dem Herkunfts-Informationssystem Tiere (HIT) enthaltenen Angaben zutreffend und vollständig sind und dort ggf. fehlerhafte Angaben korrigiert bzw. fehlende Angaben vom Tierhalter übermittelt werden.

C. Allgemeine wichtige (!) Hinweise zur Antragstellung 2024 (siehe hierzu auch Informationsbroschüre zu den 2024 geltenden Direktzahlungen, zur Konditionalität und zum InVeKoS)

1. Allgemeines

Aufgrund EU- und bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt die Antragstellung ausschließlich **elektronisch**. Es gibt also **keine** Möglichkeit der **Papierbeantragung mehr**.

1.1 Mit dem Gemeinsamen Antrag 2024 können folgende Maßnahmen beantragt werden:

- **Direktzahlungen (DZ)**
 - die Einkommensgrundstützung (EGS)
 - die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung (UES)
 - die ergänzende Junglandwirte-Einkommensstützung (JES)
 - die Unterstützung für freiwillig übernommene Verpflichtungen zur Einhaltung von Regelungen für Klima und Umwelt (Öko-Regelungen)
 - die gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch (Mutterschafe und -ziegen)
 - die gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch (Mutterkühe).
- **Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)**
 - Artenreiche Kulturlandschaft (AKul)
 - Blühflächen zum mehrjährigen Bestand (mBlüh)
 - Eiweißpflanzenförderung/Förderung großkörniger Leguminosen (Legu)
 - Erhalt extensiver Streuobstbestände (StOb)
 - Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland (EBDG)
- **Ökologischer Landbau (Öko)**
- **NATURA-2000-Ausgleichszahlungen (N2k)**
- **Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AZ)**
- **Blühflächen zur Nutzung des Aufwuchses (EBlüh)**

1.1.1 Einkommensgrundstützung (Feld 31 im GA)

Ein Betriebsinhaber erhält jährlich auf Antrag eine Einkommensgrundstützung (EGS).

Die EGS wird als bundeseinheitlicher Betrag je Hektar förderfähiger Fläche gewährt.

Auch in der GAP-Förderperiode ab 2023 erfolgt eine Übertragung von Mitteln der 1. Säule in die 2. Säule. Dabei steigt die prozentuale Höhe der Umverteilung jährlich an, von 10% im Jahr 2023 bis 15% im Jahr 2026. Aus diesem Grund sinken die Mittel für die Direktzahlungen mit Ausnahme der Junglandwirte-Einkommensstützung im Verlauf dieser Förderperiode.

Der geplante Prämiensatz beträgt bei der EGS ca. **156,56 € je Hektar** förderfähige Fläche im Antragsjahr **2024**. Weil bei gegebenem und festgelegtem Budget die tatsächliche Inanspruchnahme der einzelnen Direktzahlungen (insbesondere Öko-Regelungen) nicht exakt vorhersehbar ist, können die tatsächlichen von den geplanten Prämiensätzen sowohl nach oben als auch nach unten abweichen.

Hier beantragen sie die Einkommensgrundstützung für das Antragsjahr 2024 und versichern, dass Ihnen die Flächen am **15.05.2024 zur Verfügung stehen** (siehe hierzu Abschnitt C,

Ziffer 1.3). Flächen, für die Sie im Jahr 2024 die Einkommensgrundstützung beantragen möchten, müssen Sie im Flächen- und Nutzungsnachweis mit dem entsprechenden Subcode in der Spalte „DZ“ kennzeichnen.

1.1.2 Umverteilungseinkommensstützung (Feld 32 im GA)

Zum Ausgleich für kleine Betriebe wird in Deutschland von der Möglichkeit des EU-Rechts Gebrauch gemacht, jeweils für die ersten Hektare jedes Betriebes die sogenannte Umverteilungseinkommensstützung zu gewähren.

Ein Betriebsinhaber, der Anspruch auf EGS hat, erhält auf Antrag jährlich eine ergänzende Umverteilungseinkommensstützung (UES). Die UES wird bundeseinheitlich und für **maximal 60 Hektar je Betriebsinhaber gewährt**.

Die UES **muss** als eigenständige Maßnahme **separat beantragt werden**.

Die Gewährung der Umverteilungseinkommensstützung ist ausgeschlossen, wenn ein Betriebsinhaber seinen Betrieb nach dem 01.06.2018 nachweislich zu dem Zweck aufgespalten hat, in den Genuss der Umverteilungseinkommensstützung zu kommen (siehe Abschnitt B „Künstliche Schaffung von Fördervoraussetzungen“). Dies gilt auch für eine Zahlung an einen Betriebsinhaber, dessen Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist.

Der geplante Prämiensatz beträgt im Antragsjahr **2024**

- für die ersten **40 Hektar** förderfähige Fläche eines Betriebsinhabers ca. **69,16 €/ha** und
- für weitere **20 Hektar** förderfähige Fläche ca. **41,49 €/ha**.

Auch hier können die tatsächlichen von den geplanten Prämiensätzen sowohl nach oben als auch nach unten abweichen.

1.1.3 Junglandwirte-Einkommensstützung (Feld 33 und 35 im GA)

Informationen zu der Junglandwirte-Einkommensstützung finden Sie im „Merkblatt – JES“.

1.1.4 Öko-Regelungen (Feld 35 im GA)

Informationen zu Öko-Regelungen finden Sie im „Merkblatt – Öko-Regelungen 2024“.

1.1.5 Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe sowie für Mutterschafe/-ziegen (Felder 36 und 37 im GA)

Informationen zu den Gekoppelten Einkommensstützung für Mutterkühe sowie für Mutterschafe/-ziegen finden Sie im „Merkblatt – Tierprämie“.

1.1.6 AKul (Feld 41.1 im GA)

Informationen zu der AKul-Förderung finden Sie im „Merkblatt – AKul“.

1.1.7 mBlüh (Feld 41.2 im GA)

Informationen zu der mBlüh-Förderung finden Sie im „Merkblatt – mBlüh“.

1.1.8 Legu (Feld 41.3 im GA)

Informationen zu der Legu-Förderung finden Sie im „Merkblatt – Legu“.

1.1.9 StOb (Feld 42.2 im GA)

Informationen zu der StOb-Förderung finden Sie im „Merkblatt – STOB“.

1.1.10 EBDG (Feld 42.1 im GA)

Informationen zu der EBDG-Förderung finden Sie im „Merkblatt – EBDG“.

1.1.11 Öko (Feld 40.1ff und 46.1ff im GA)

Informationen zu der Förderung Ökolandbau finden Sie im „Merkblatt – Öko“.

1.1.12 N2k (Feld 44.1 im GA)

Informationen zu der N2k-Förderung finden Sie im „Merkblatt – N2k“.

1.1.13 AZ (Feld 44.2 im GA)

Informationen zu der AZ-Förderung finden Sie im „Merkblatt – AZ“.

1.1.14 EBlüh (Feld 43.1 und 55 im GA)

Informationen zu der AZ-Förderung finden Sie im „Merkblatt - EBlüh“.

1.2 Bagatellgrenze

Ist die förderfähige Fläche, für die Direktzahlungen beantragt werden, kleiner als **1 Hektar**, werden keine Direktzahlungen gewährt. Unabhängig von der Größe der förderfähigen Fläche können gekoppelte Prämien beantragt werden. Für diese beträgt die Bagatellgrenze **225 €**, das heißt, sie werden nicht gewährt, wenn der Betrag weniger als 225 € beträgt.

1.3 Eigenbewirtschaftung der Flächen

Die dem Antrag zugrundeliegenden Produktionseinheiten (Flächen und Tiere) müssen vom Antragsteller in eigenem Namen und auf eigene Rechnung **selbst bewirtschaftet werden**. Das setzt insbesondere voraus, dass der Antragsteller **zum 15.05.2024** das Nutzungsrecht (z.B. Eigentumsfläche bzw. Pachtvertrag) besitzt sowie das unternehmerische Risiko (Ertrags- und Kostenrisiko) der Bewirtschaftung trägt.

1.4 Nutzung für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten (Feld 38 im GA)

Landwirtschaftliche Flächen sind dann förderfähig, **wenn sie während des gesamten Kalenderjahres 2024 hauptsächlich für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden**. Als hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt gelten landwirtschaftliche Flächen, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden kann, ohne dass die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit durch ihre Intensität, Art, Dauer oder den Zeitpunkt zu **stark eingeschränkt wird**.

Eine **starke Einschränkung** der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist nach den gesetzlichen Regelungen i.d.R. dann gegeben, wenn

- die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit zu einer Zerstörung der Kulturpflanze oder Grasnarbe oder einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrags führt,
- innerhalb der Vegetationsperiode oder bei mit Kulturpflanzen genutzten Ackerflächen im Zeitraum zwischen der Bestellung/Pflanzung und der Ernte eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit, die eine gleichzeitige landwirtschaftliche Tätigkeit in diesem Zeitraum erheblich beeinträchtigt oder ausschließt, länger als 14 aufeinanderfolgende Tage andauert oder insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt wird,
- durch die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit die Einhaltung von nach dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes zu beachtenden Grundanforderungen an die Betriebsführung oder GLÖZ-Standards ausgeschlossen ist, oder laut GAP-Direktzahlungen-Verordnung eine auf Dauer angelegte nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit kein übliches landwirtschaftliches Produktionsverfahren mehr ermöglicht.

Daher dürfen förderfähige landwirtschaftliche Flächen nur in einem bestimmten Umfang auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden.

Anzeigepflicht

Diese nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten auf der Fläche müssen Sie dem MUKMAV, Referat A/5 anzeigen.

- Sofern die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit **vor der Antragstellung** erfolgt ist oder begonnen wurde, ist dies von der antragstellenden Person im Rahmen des **GA mitzuteilen**.

- Sofern die Aufnahme einer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit nach Antragstellung erfolgen sollte, ist dies **mindestens drei Tage** vorher dem MUKMAV, Referat A/5 **zu melden**.

Von der Anzeigepflicht **ausgenommen** sind:

- Landwirtschaftliche Fläche, die für den Wintersport genutzt werden und Dauergrünlandflächen, auf denen Holz gelagert wird, sofern diese Nutzungen außerhalb der Vegetationsperiode stattfinden;
- Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen zur Lagerung von Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebsinhabers oder von Betriebsmitteln für die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebsinhabers, wenn die Erzeugnisse oder Betriebsmittel nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage im Kalenderjahr gelagert werden.
- Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen von Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen oder Gewässern einschließlich der Lager und des dabei anfallenden Schnittgutes oder des Aushubs für nicht länger als 90 Tage.

Wird die zulässige Dauer der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit überschritten, können die Flächen für das betreffende Kalenderjahr nicht als förderfähig anerkannt werden.

2. Ort und Termin der Antragstellung

Ihr Antrag ist nur **gültig** und **fristgerecht** gestellt, wenn die Angaben vollständig sind, die Datenträgerdatei (mit allen erforderlichen zahlungsbegründeten Anlagen und Unterlagen) und die Antragsdaten als Datei rechtzeitig **bis zum**

15.05.2024 (Antragsendtermin)

auf dem Server des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV)

***Referat A/5
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken***

eingegangen sind!

Wichtig!

Fällt der Antragsendtermin auf das Wochenende oder auf einen Feiertag, wird der Termin nicht auf den nächsten Werktag verschoben!

Maßgebend für die Angabe im Flächen- und Nutzungsnachweis sind ***alle durch den Betrieb am 15.05.2024 selbst bewirtschafteten*** Flächen, einschließlich der aus der Produktion genommenen Flächen und Landschaftselemente des Betriebes. **Beachte: Eine Nachmeldung einzelner Tiere nach dem 15.05.2024 ist nicht mehr möglich.**

Ihre Antragsdaten, einschließlich der Datenträgerbegleitdatei werden **nur noch auf elektronischem Weg** übermittelt! Es gibt **keine** Möglichkeit der Papierbeantragung mehr.

Die Angaben des GA 2024 werden mit Hilfe der Datenverarbeitung erfasst und bearbeitet. Alle Fragen sind zu beantworten. In den Fällen einer „Ja/Nein-Abfrage“ ist die entsprechende Antwort durch Ankreuzen kenntlich zu machen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, dass die Förderprogramme, die beantragt werden, an der entsprechenden Stelle angekreuzt werden **müssen**.

Der Antrag 2024 muss, um vollständig zu gelten, mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- Die Datendatei und die Datenträgerbegleitdatei – beide werden automatisiert aus dem Programm ASDigital versandt. Die Datenträgerbegleitdatei muss nicht mehr unterschrieben werden und wird automatisch von Ihrem PC mit dem Antrag versendet. Sie erhalten nach Eingang der Daten beim MUKMAV eine Bestätigungsmail.
- Einen vollständigen ausgefüllten Flächen- und Nutzungsnachweis (auch für ELER-Maßnahmen, soweit die entsprechende Fallkonstellation bei Ihnen zutrifft)
- Ein vollständiges ausgefülltes Tierverzeichnis
- Einen vollständig ausgefüllten GA (auch für ELER-Maßnahmen, soweit die entsprechende Fallkonstellation bei Ihnen zutrifft)
- Ggf. weitere Anlagen im GA, die von Ihnen unterschrieben werden müssen (z.B. unterschriebene Vollmacht für einen Dritten, Ihren Antrag zu stellen). Diese Anlagen können ausgedruckt, unterschrieben, eingescannt und dann aus dem Antragsprogramm vom PC heruntergeladen und mit dem Antrag versendet werden.

Geht der Gemeinsame Antrag in der Zeit vom 16.05.2024 bis zum 31.05.2024 beim MUKMAV ein, werden die Zahlungen – außer im Fall höherer Gewalt und bestimmten außergewöhnlichen Umständen – für jeden enthaltenen Antrag je Kalendertag Verspätung um je **1 % gekürzt**.

Entsprechendes gilt für jeden einzelnen Antrag, den Sie nach Einreichung des Gemeinsamen Antrags, nach dem 15.05. nachmelden.

Anträge, die bis zum 31.05.2024 nicht vollständig mit allen antragsbegründenden Unterlagen eingehen, werden als **verfristet abgelehnt**.

Keine fristgerechte Antragstellung zum 15.05.2024 aus Gründen **höherer Gewalt** oder **außergewöhnlicher Umstände**: Die Fälle von höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände sind eng begrenzt. Maßstab ist dabei nicht das eigene Empfinden einer „Härte“, sondern dass der Umstand außerhalb des eigenen Einflussbereiches liegt. D. h. trotz aller aufgewendeten Sorgfalt muss es für die betroffene Person unmöglich gewesen sein, eine fristgerechte Antragstellung sicher zu stellen oder dies wäre nur durch unverhältnismäßige Maßnahmen möglich gewesen. Sobald nach Wegfall der höheren Gewalt oder des außergewöhnlichen Umstands die betroffene Person wieder in der Lage ist, den Gemeinsamen Antrag zu stellen, muss sie die Antragstellung innerhalb von 15 Arbeitstagen schriftlich beim MUKMAV, Referat A/5 nachholen, ansonsten ist der Antrag endgültig verfristet. Dem Antrag ist ein geeigneter Nachweis (zum Beispiel ein ärztliches Attest) beizufügen, mit dem der Fall höherer Gewalt oder die außergewöhnlichen Umstände zweifelsfrei belegt werden können.

Bis spätestens 31.05. ist eine Änderung bzw. Ergänzung eines eingereichten Gemeinsamen Antrags bzw. einzelner Anträge innerhalb des Gemeinsamen Antrags möglich. Die Mitteilung der Änderung/Ergänzung kann nur über eine erneute elektronische Einreichung über AsDigital erfolgen.

Folgende Änderungen sind ohne Kürzungen der jeweiligen Zahlungen bis einschließlich 31.05.2024 möglich:

- Nachmeldung oder Anpassung einzelner landwirtschaftlich genutzter Schläge.
- Nachreichen bzw. Änderung von antragsbegründenden Unterlagen, Verträgen und Erklärungen
- Nachmeldung bzw. Änderung von nicht antragsbegründenden Unterlagen, Verträgen oder Erklärungen, sofern dafür nicht abweichende Fristen vorgegeben sind.

Bei den flächenbezogenen Maßnahmen der Direktzahlungen und des ELER werden ab 2023 zum Trainieren der Daten und ab 2024 die seitherigen Vor-Ort-Kontrollen durch das Flächenüberwachungssystem bzw. Kontrollen durch Monitoring ersetzt. Deshalb sind Änderungen von Antragsangaben einschließlich ganzer oder teilweiser Rücknahme von Anträgen oder Teilen des Antrags jederzeit bis einschließlich **30.09.2024 sanktionsfrei möglich**, es sei denn, die zuständige Behörde hat bereits auf einen im Rahmen einer Feldbesichtigung/ Vor-Ort-Kontrolle festgestellten

Verstoß hingewiesen oder eine Feldbesichtigung/Vor-Ort-Kontrolle angekündigt. Die vom Verstoß betroffenen Teile des Antrags können dann nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Jede antragstellende Person ist verpflichtet, jede Veränderung dem MUKMAV, Referat A/5 anzuzeigen, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit den Angaben im Gemeinsamen Antrag übereinstimmen.

Bis zum 30.09.2024 werden im Rahmen der Verwaltungskontrollen Plausibilitätsprüfungen durchgeführt. Für den Antragsteller besteht die Möglichkeit, festgestellte Flächenunstimmigkeiten (z.B. Doppelbeantragungen) nach Ablauf des Endtermins des GA (15.05.2024) **bis zum 30.09.2024** zu berichtigen.

Beachte: Es können nur Flächenänderungen bis zum 30.09.2024 durchgeführt werden. Eine Neubeantragung von Maßnahmen im GA ist nicht möglich.

Auch auf Feststellungen aus der Sentinel-Satellitenanalyse kann der Antragsteller bis **30.09.2024** in Form von Antragsänderungen oder –rücknahmen reagieren. Durch entsprechende Korrekturen des Antrags können in der Regel Sanktionen und in bestimmten Fällen sogar Kürzungen der betroffenen Fördermaßnahmen vermieden werden.

Für einen Verstoß bei nicht-monitoringfähigen Auflagen, z.B. Dünge-/Pflanzenschutzmittelverzicht, gilt, dass die o.g. Änderungen bzw. Rücknahmen eines Antrags für die vom Verstoß betroffenen Angaben nur möglich sind, wenn noch keine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt bzw. noch kein Verstoß festgestellt wurde.

In Ihrem eigenen Interesse werden Sie gebeten, den Antrag so früh wie möglich abzugeben, damit ggf. noch fehlende zahlungsbegründete Unterlagen, die für die Bewilligung der verschiedenen Förderungen erforderlich sind, innerhalb der Antragsfrist nachgereicht werden können.

Der/Die Antragsteller/in trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben aller eingereichten Antragsunterlagen, auch für die bereits vorgedruckten und eingezeichneten Daten.

Bitte überprüfen Sie vor dem Absenden des Antrags nochmals gewissenhaft die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben!

Es wird empfohlen, insbesondere zur Klärung eventueller Unklarheiten rechtzeitig Kontakt zu der/dem Sachbearbeiter/in aufzunehmen (Liste der Ansprechpersonen siehe am Ende des Dokuments).

3. Bankverbindung

Achten Sie darauf, die exakte Bankverbindung in Form IBAN- und BIC-Nummer anzugeben, damit Überweisungen an Sie reibungslos ablaufen können.

Teilen Sie Änderungen Ihrer Bankverbindung, die nach Abgabe des „Gemeinsamen Antrags 2024“ erfolgt sind, dem MUKMAV bitte umgehend schriftlich mit. **Die Mitteilung kann auch über den LINK**

https://www.buergerdienste-saar.de/jfs/findform?shortname=muv_antrag_invekos&form-tecid=3&areashortname=MUV_F1

erfolgen.

D. Hinweise zum Ausfüllen des Gemeinsamen Antrages 2024

Die nachfolgenden Ausführungen beinhalten die wichtigsten Hinweise zum Ausfüllen des Gemeinsamen Antrages 2024

Bitte beachten Sie jedoch, dass nur die nationalen Verordnungen sowie die Verordnungen der EU rechtsverbindlichen Charakter haben.

Weitere wichtige und hilfreiche Informationen, Hinweise und Erläuterungen finden Sie in der Broschüre „Informationen zu den ab 2024 geltenden Direktzahlungen, zur Konditionalität und zum InVeKoS“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die Ihnen zugesandt wurde und unter den Hilfsdokumenten beigelegt ist, bzw. im Internet unter

<https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/informationen-direktzahlungen-2023.pdf?blob=publicationFile&v=3>

abgerufen werden kann.

Der/Die Antragsteller/in trägt die Verantwortung für die Richtigkeit aller Angaben im Antrag, auch für die bereits vorgedruckten und eingezeichneten Daten.

Alle Angaben sind daher vom/von der Antragsteller/in auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen!

Ausfüllhinweise zu den Feldern des Gemeinsamen Antrages 2024

Die **Antragsteller-Nummer** ist Ihre Identifikationsnummer, unter der Ihre Anträge und Bescheide verwaltet werden.

Die **HIT-Nummer** ist die Registriernummer für Ihre Tierbestände (Rinder, Schafe, Schweine).

Angaben zum/zur Antragsteller/in und zum Betrieb

Feld 1–18:

Die Angaben in den Feldern 1–18 werden aus dem Vorjahr vorgetragen und müssen nur für Neuantragsteller/innen und bei Änderungen entsprechend ergänzt/korrigiert werden. **Die Richtigkeit der vorgetragenen Angaben ist zu überprüfen und ggfls. zu korrigieren.**

Sofern sich bei diesen Angaben Änderungen ergeben, sind diese Änderungen im Modul „Stammdaten Änderung“ vorzunehmen.

Feld 19 (Rechtsform/Unternehmensform):

Die entsprechende **Rechtsform** Ihres Unternehmens ist durch Ankreuzen bzw. die genaue Angabe der Rechtsform unter der Abfrage „Sonstige“ kenntlich zu machen.

Feld 20

Hier ist die **Ausrichtung des Betriebs** (Ackerbau, Futterbau, Weidevieh, Milcherzeugung, o.ä.) und die **Erwerbsart** (Haupterwerb oder Nebenerwerb) anzugeben.

Feld 21

Hier ist das **Geschlecht des Betriebsinhabers** anzugeben. Bei einer Gruppe natürlicher Personen, einer juristischen Person oder einer Gruppe juristischer Personen ist das Geschlecht des

Hauptbetriebsleiters anzugeben. Falls es keinen Hauptbetriebsleiter gibt, ist das Geschlecht nach der Mehrheit der Betriebsleiter, falls eine vollkommene Ausgewogenheit der Geschlechter besteht, so ist die Kategorie „keine Prävalenz“ zu verwenden.

Feld 22

Hier müssen Sie entweder die Wirtschafts-Identifikationsnummer oder, wenn diese bisher nicht vergeben wurde, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder, wenn diese bisher nicht vergeben wurde die Steuernummer und das Finanzamt angeben.

Soweit Ihr Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung zu einer Unternehmensgruppe angehört sind zusätzlich (Feld 24)

- Name und Wirtschafts-Identifikationsnummer des Mutterunternehmens oder, wenn diese bisher nicht vergeben wurde, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder, wenn diese bisher nicht vergeben wurde die Steuernummer angeben
- soweit vorhanden Name und Wirtschafts-Identifikationsnummer oder, wenn diese bisher nicht vergeben wurde, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder, wenn diese bisher nicht vergeben wurde die Steuernummer des obersten Mutterunternehmens
- Name und Wirtschafts-Identifikationsnummer oder, wenn diese bisher nicht vergeben wurde, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder, wenn diese bisher nicht vergeben wurde die Steuernummer der Tochterunternehmen.

HINWEIS

Hier ist der aktuelle Zustand zur Zeit der Antragstellung entscheidend.

Feld 23 (Unternehmensbeteiligungen):

Soweit es sich bei dem antragstellenden Unternehmen um eine juristische Person handelt, ist **zusätzlich die Anlage „Unternehmensbeteiligung“** auszufüllen.

Feld 25 (Vollmacht)

Im Falle einer Bevollmächtigung ist der Name und die Anschrift und soweit vorhanden die E-Mail-Adresse der von dem Antragsteller bevollmächtigten Person anzugeben. Daher laden Sie bitte die Vollmacht unter „Anlagen versenden“ entsprechend hoch. **Ohne Hochladen der Vollmacht ist kein Versand Ihres Antrages möglich.**

Feld 26 (Betriebsstätten):

Hier sind alle Betriebsstätten anzugeben, für die Sie eine HIT-Registriernummer (nicht nur für Rinderhaltung) erhalten haben. **Sollten Sie mehr als 3 HIT-Registriernummern haben, geben Sie diese bitte auf einem gesonderten Blatt an.**

Feld 29 (Aktiver Betriebsinhaber)

Das EU-Recht sieht vor, dass Direktzahlungen nur an **aktive Betriebsinhaber** gewährt werden dürfen.

Hierfür ist eines der folgenden Kriterien zu erfüllen:

- **Mitgliedschaft in der Unfallversicherung**
 - Der Eintrag der landwirtschaftlichen Aktivität mit einer Unternehmensnummer in einem Register wie der **landwirtschaftlichen Unfallversicherung** (SVLFG).
 - Darüber hinaus werden die Kriterien in auch bei einer Mitgliedschaft in der **Unfallversicherung Bund und Bahn** sowie
 - bei einem **Unfallversicherungsträger im Landesbereich** erfüllt.

Zu beachten ist, dass auch bei Antragstellern, die Personengesellschaften oder juristische Personen sind, der Betriebsinhaber (nicht nur die Gesellschafter) Mitglied in der SVLFG sein muss.

Als Nachweis gilt der jüngste Beleg über die Beitragszahlungen, z.B. Kontoauszug oder der

Beitragsbescheid zur SVLFG. Wenn noch nicht vorhanden, dann ist ein Beleg über den Beginn der jeweiligen Unfallversicherung (= Datum der Gründung oder Übernahme) erforderlich.

▪ **Höchstbetrag von 5.000 €**

- Die Eigenschaft aktiver Betriebsinhaber ist auch ohne die o.g. Nachweise gegeben, wenn der Betriebsinhaber im Vorjahr vor Anwendungen von Sanktionen nicht mehr als 5.000 € Direktzahlungen erhalten hat.
- Betriebsinhaber, die im Vorjahr keinen Antrag auf Direktzahlungen gestellt haben, gelten als aktive Betriebsinhaber, wenn die förderfähige Fläche im FNN 2024 mit dem Betrag von 225 €/ha multipliziert höchstens 5.000 € ergibt.

▪ **Anwendbarkeit der VO (EG) Nr. 883/2004**

Für den/die Betriebsinhaber/-in selbst gelten die Sozialversicherungsregeln eines anderen EU-Mitgliedstaats. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen, z.B. die A1-Bescheinigung. **Das A1-Formular ist jährlich vorzulegen.**

▪ **Nachweis einer zusätzlichen Arbeitskraft**

Der Nachweis des aktiven Landwirts kann auch erbracht werden, wenn ab dem Zeitpunkt der Antragstellung ganzjährig im landwirtschaftlichen Betrieb eine zusätzliche sozialversicherte Arbeitskraft beschäftigt wird. Geringfügig Beschäftigte zählen nicht als eine zusätzliche Arbeitskraft. Geeignete Nachweise sind beizufügen.

WICHTIG:

Im GA ist anzugeben, welcher der genannten Fälle zutrifft. Ergibt sich die Eigenschaft als aktiver Betriebsinhaber durch die Mitgliedschaft einer der genannten Unfallversicherungen, ist der Nachweis bei Erstantragstellern **bis 15.05.2024** als Anlage mit dem GA zu übermitteln. Daher laden Sie bitte den entsprechenden Nachweis unter „Anlagen versenden“ hoch. **Ohne Hochladen des Nachweises ist kein Versand Ihres Antrages möglich.** Wurde der Nachweis bereits zur Antragstellung 2023 erbracht, kann „keine Änderungen zum Vorjahr“ ausgewählt werden.

Feld 29:

Alle Fragen sind mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten. Das „Betriebsprofil“ ist für die Durchführung der Kontrollen sowie der Überprüfung der Konditionalitäten von Bedeutung und ist daher in jedem Fall auszufüllen.

Tierhaltung (Feld 30)

Jede/r Antragsteller/in, der Tierhaltung betreibt, muss seinen/ihren Durchschnitts-Tierbestand – außer beim Rindviehbestand – im Antragsjahr angeben, sonst ist der Antrag unvollständig und kann nicht bearbeitet werden. Tierhalter müssen zusätzlich die Anlage zum Tierverzeichnis ausfüllen.

Bei Angabe des Bestandes **sind Dezimalzahlen (z.B. 6,5) möglich.**

Die Angaben zur Tierhaltung sind unter anderem Bedingung für die Antragstellung bei dem Agrarumwelt- und Klimaprogramm. Die Berechnung des Viehbesatzes erfolgt automatisiert auf der Basis der Angaben des „Gemeinsamen Antrages“ sowie der zentralen Rinderdatenbank (HIT). Wenn Sie diese Tiere nicht ganzjährig halten, z. B. Pensionsvieh (Schafe und Pferde), ist der Viehbestand nachfolgendem Muster zu ermitteln:

Beispiel: 30 Mutterschafe werden 9 Monate im eigenen Unternehmen gehalten. Die restlichen 3 Monate des Jahres verbringen die Tiere auf Flächen, die nicht zum Unternehmen gehören. Einzutragen sind in diesem Fall $30 \times 9 : 12 = 22,5$ Tiere. Gleiches gilt, wenn zeitweise Pensionsvieh gehalten wird.

Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten müssen dem Antrag entsprechende Berechnungen beige-
fügt bzw. bei Kontrollen vorgelegt werden.

E. Fristen, Kontrollen und Sanktionen beim Antrag 2024

Die im GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland aufgenommenen flächenbezogenen Direktzahlungen (Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115) und die flächenbezogenen Maßnahmen des ELER (Titel III Kapitel IV Verordnung (EU) 2021/2115) unterliegen der Verordnung (EU) 2021/2116, der Verordnung (EU) Nr. 2022/1172 und der Verordnung (EU) 2022/1173 in der jeweils gültigen Fassung.

Die genannten Verordnungen enthalten die Rahmenbedingungen für das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS). Dieses hat die wirksame Durchführung der Maßnahmen und die Vermeidung von ungerechtfertigten Zahlungen zum Ziel und wird durch das GAPInVeKoSG und die GAPInVeKoSV in der jeweils gültigen Fassung für das Antragsverfahren und die Direktzahlungen umgesetzt.

Für die Umsetzung der genannten EU-Verordnungen für den Bereich der flächenbezogenen ELER-Maßnahmen des GAP-Strategieplans sind die erforderlichen Rechtsgrundlagen auf Landesebene im SEPL 2023-2027, den dazugehörigen Förderrichtlinien und dem Sanktionsleitfaden festgelegt.

Antragstellende erhalten keine Zahlungen, wenn feststeht, dass die **Voraussetzungen** für den Erhalt solcher Zahlungen nicht vorliegen oder dass sie die Voraussetzungen **für den Erhalt solcher Zahlungen künstlich geschaffen haben**. Eine künstliche geschaffene Voraussetzung liegt z.B. vor, wenn zu diesem Zweck nicht alle von der antragstellenden Person bewirtschafteten Flächen oder gehaltenen Tiere im Antrag angegeben werden oder wenn Betriebsteilungen einzig zu dem Zweck durchgeführt werden, um in den Genuss einer bestimmten Zahlung zu kommen. In diesen Fällen ist immer auch gleichzeitig der strafrechtliche Verdacht des Subventionsbetrugs gegeben. Auf die Vorschriften des Strafgesetzbuches zum Subventionsbetrug wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Das MUKMAV ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Wegen Subventionsbetruges wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Sofern nach der Antragstellung ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der antragstellenden Person eröffnet oder vom Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, hat die antragstellende Person dies dem MUKMAV, Referat A/5 unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Alle Anträge der im Gemeinsamen Antrag beantragten Maßnahmen werden abgelehnt, wenn die antragstellende Person oder deren Vertretung die Durchführung einer Kontrolle verhindert (§ 15 GAPInVeKoSG). Dies gilt insbesondere bei der Beantragung von Zahlungen mit Tierbezug (§ 42 Abs. 2 GAPInVeKoSV). Anträge oder Antragsteile können außerdem abgelehnt werden, wenn die antragstellende Person angeforderte Nachweise nicht oder nicht auf dem vorgegebenen Kommunikationsweg vorlegt oder die Mitwirkung zum Nachweis der Einhaltung von Fördervoraussetzungen verweigert (§ 44 Abs. 1 GAPInVekoSV).

Konsequenzen bei Fristversäumnis (Friststraf)

Bei Sammelanträgen, die nach dem Antragsendtermin 15.05.2024 bis zum 31.05.2024 beim MUKMAV eingehen, werden die beantragten Zahlungen um 1 % für jeden Arbeitstag Verspätung gekürzt. Dies gilt auch, wenn der 15.05. ein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist.

Bei Einreichung **nach** dem **31.05.2024** wird der Gemeinsame Antrag als verfristet **abgelehnt**.

Anträge auf Zahlung für Mutterkühe oder auf Zahlung für Mutterschafe und –ziegen werden abweichend davon bereits **nach dem 15.05.2024 abgelehnt.**

Kann aufgrund eines anerkannten Falles **höherer Gewalt** oder **außergewöhnlicher Umstände** eine beantragte Fläche nicht bestimmungsgemäß bewirtschaftet werden, so bleibt der Beihilfeanspruch dennoch bestehen. Derartige Fälle sind dem MUKMAV innerhalb von **15 Arbeitstagen** nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

4.2 Flächenangaben und -sanktionen

Es müssen **alle landwirtschaftlichen Flächen** ihres Unternehmens im „Flächenverzeichnis (siehe Hinweise zum Ausfüllen des FNN)“ aufgeführt sein. Diese Vorgabe ist unabhängig davon, ob für die jeweilige Fläche eine Förderung beantragt wird. Halten Sie diese Verpflichtung im jeweiligen Jahr nicht ein, erfolgen je nach Schwere des Verstoßes Kürzungen der EU-Direktzahlungen und sonstigen Fördermaßnahmen mit finanzieller Beteiligung der EU des jeweiligen Jahres.

Für **flächenbezogene Direktzahlungen** (Einkommensgrundstützung, Umverteilungseinkommensstützung, Einkommensstützung für Junglandwirte, Öko-Regelungen)

beträgt die Differenz zwischen beantragter und ermittelter Fläche

- bis zu 3 % der ermittelten Fläche und max. 2 ha: keine Kürzung der ermittelten Fläche;
- über 3 % oder über 2 ha und bis 20 % der ermittelten Fläche: Kürzung der ermittelten Fläche in Höhe der festgestellten Differenz in der Direktzahlung,
- über 20 % der ermittelten Fläche: keine Zahlung in der betreffenden Direktzahlung.

Bei der Sanktionierung der Umverteilungseinkommensstützung sind Direktzahlungen für die Flächen der Gruppe 1 und Gruppe 2 nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes entsprechend der jeweiligen Förderbeträge je Hektar als getrennte Direktzahlungen zu berechnen und zu kürzen. Bei einer für die Umverteilungseinkommensstützung maßgeblichen Flächendifferenz zwischen angemeldeter und ermittelter Fläche wird die Flächendifferenz zunächst von der Fläche für Gruppe 2 abgezogen, soweit eine Fläche für Gruppe 2 besteht. Sofern hiernach eine Flächendifferenz verbleibt, wird diese von der Fläche für Gruppe 1 abgezogen.

Bei der Sanktionierung der Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes sind Direktzahlungen für die Flächen nach den jeweils geplanten Einheitsbeträgen der Stufen 1 bis 3 nach Anlage 4 Nummer 1 Buchstabe a und d des Anhangs der GAP-Direktzahlungen-Verordnung entsprechend der jeweiligen Einheitsbeträge je Hektar als getrennte Direktzahlungen zu berechnen und zu kürzen. Die Flächendifferenz zwischen den im Samelantrag angemeldeten Flächen und den ermittelten Flächen wird zunächst von der Fläche für Gruppe 3 abgezogen, soweit eine Fläche nach Gruppe 3 beantragt wurde. Sofern hiernach eine Differenz verbleibt, wird diese von der Fläche für Gruppe 2 abgezogen, soweit eine Fläche für Gruppe 2 beantragt wurde. Sofern hiernach eine Differenz verbleibt, wird diese von der Fläche für Gruppe 1 abgezogen.

Für Verpflichtungen mit einem Laufzeitbeginn vor 2023 sind die in den Verordnungen (EU) Nr. 640/2014 und Nr. 809/2014 genannten Sanktionen weiter anzuwenden.

Soweit die Abweichung bereits in vergangenen Förderjahren vorgelegen hat, erfolgt rückwirkend - auch für vorangegangene Jahre - eine entsprechende Sanktion nach der im jeweiligen Jahr geltenden Regel.

Die Sanktionen bei Nichtanmeldung aller Flächen ergeben sich aus § 43 der GAPInVeKoSV.

4.3 Kürzungen bei Nichterfüllung oder teilweiser Erfüllung von Verpflichtungen bei flächenbezogenen Maßnahmen des ELER

Werden mit der Beihilfegewährung verbundene Verpflichtungen, ausgenommen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der angegebenen Fläche, nicht erfüllt, so wird die beantragte Beihilfe auf der Grundlage von Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes gekürzt oder verweigert.

Bei mehrjährigen Verpflichtungen werden die Kürzungen ggf. auch auf bereits in den Vorjahren ausbezahlte Beihilfezahlungen ausgeweitet. Werden mit der Beihilfegewährung verbundene Fördervoraussetzungen nicht erfüllt, so wird die beantragte Beihilfe verweigert.

Zur Festlegung der Regelungen für die Sanktionierung von Verstößen gegen Auflagen, Verpflichtungen und Fördervoraussetzungen sowie von Übererklärungen bei den flächenbezogenen ELER-Maßnahmen sind in der **Sanktionsleitlinie des Saarlandes** dargestellt.

4.4 Nichteinhaltung des Verpflichtungsumfangs bei ELER-Flächenmaßnahmen

Eine Kündigung oder sonstige Nichteinhaltung eines Verpflichtungsumfangs im Verpflichtungszeitraum bei Maßnahmen des ELER kann zu Kürzungen und/oder Rückforderungen der für die betroffenen Flächen oder Bäume bereits gewährten Zuwendung – vorbehaltlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (evtl. Ausnahmeregelungen, höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände, Betriebsaufgaben u.ä.) – führen. Dies gilt auch, wenn innerhalb des Verpflichtungszeitraumes für die betreffende Maßnahme kein Antrag gestellt wird.

4.5 Sanktionen bei Verstößen gegen die Verpflichtungen der Konditionalität

Das Sanktionssystem bei Verstößen gegen die Verpflichtungen der Konditionalität ist ausführlich in der Anlage 8 „Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität“ dargestellt.

4.6 Absehen von Sanktionen

Von Sanktionen kann abgesehen werden, wenn die antragstellende Person das MUKMAV, Referat A/5 schriftlich darüber informiert hat, dass der Antrag fehlerhaft ist oder seit Einreichung fehlerhaft geworden ist.

Dies findet jedoch keine Anwendung, wenn die antragstellende Person bereits über eine anstehende Vor-Ort-Kontrolle unterrichtet oder über einen Verstoß unterrichtet wurde.

E. Konditionalität (Direktzahlungen und Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER))

Die Gewährung von Agrarzahlungen ist neben der Beachtung der jeweiligen Fördervoraussetzungen auch an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Klima und Umwelt, öffentliche Gesundheit und Pflanzengesundheit sowie Tierschutz geknüpft. Diese Verknüpfung wird als „Konditionalität“ bezeichnet. Mit der Konditionalität wird das bisherige System der Cross Compliance in modifizierter und erweiterter Form fortgeführt. Die wichtigsten rechtlichen Regelungen dazu finden sich in den Verordnungen (EU) Nr. 2021/2115 und 201/2116 sowie dem GAP-Konditionalitätengesetz und der GAP-Konditionalitäten-Verordnung. Verstöße gegen diese Vorschriften führen zu einer Kürzung der Ausgleichszahlungen.

Die Regelungen der Konditionalität umfassen:

- neun Standards zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ),
- 11 Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB); diese Fachrechtsregelungen bestehen auch unabhängig von der Konditionalität.

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung umfassen die Bereiche Klima, Umwelt und guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen (Wasser, Nitrat, Fauna-Flora-Habitat und Vogelschutz), öffentliche Gesundheit und Pflanzengesundheit (Pflanzenschutz- sowie Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit) und Tierwohl (Schutz von Kälbern, Schutz von Schweinen und Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere). Werden die Verpflichtungen nach der Konditionalität nicht eingehalten, sind die in den Verordnungen (EU) Nr. 2021/2116 und (EU) Nr. 2022/1172 sowie in dem GAPKondG und der GAPKondV genannten Sanktionen anzuwenden.

Alle für die Konditionalität relevanten Anträge des Gemeinsamen Antrags werden abgelehnt, wenn die Betriebsleitung oder vertretungsberechtigte Personen oder Organe, Arbeitnehmer oder sonstige im Betrieb mitarbeitende Personen die Durchführung einer Kontrolle verhindert (§ 15 GAP-KondG).

Die ausführliche Darstellung des Sanktionssystems für die Konditionalität sowie die im Rahmen der Konditionalität im Einzelnen einzuhaltenden Verpflichtungen entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt Konditionalität“.